

## **Amtliche Bekanntmachung**

Zweite Änderungssatzung vom 01.07.2015 zur  
Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung)  
der Stadt Kaarst vom 16.12.2013

### **Präambel**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724),
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) – GV. NRW. S. 602 – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Stadt Kaarst am 25.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Kaarst**

Die Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Kaarst vom 16.12.2013 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 1 (Allgemeines) wird wie folgt geändert:**

- a) § 1 Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:  
*die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach Nummer 2 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW,*
- b) § 1 Absatz 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:  
*das Einsammeln und Abfahren des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und dessen Abfuhr zur Kläranlage des Erftverbandes; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung,*
- c) § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
*Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck*

*der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben - insbesondere Straßen- und Wegeseitengräben - die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.*

## **2. § 2 (Begriffsbestimmungen) wird wie folgt geändert:**

- a) § 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

*Abwasser:*

*Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.*

- b) § 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

*Schmutzwasser:*

*Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.*

- c) § 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

*Niederschlagswasser:*

*Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.*

- d) § 2 Ziffer 5 wird um folgenden zweiten Satz ergänzt:

*Hierzu gehören auch die von der Stadt gebauten und als Bestandteil der gesamten Abwasserentsorgungseinrichtung betriebenen Versickerungsanlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser.*

- e) § 2 Ziffer 6 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

*Zur öffentlichen Abwasseranlage gehört ferner nur die unmittelbare Einbindungsstelle (Öffnung) am öffentlichen Hauptkanal. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören Anschlussstutzen, Abzweige, T-Stücke, Sattelstücke oder sonstige Anschlussform-Rohrstücke, welche in die Einbindungsstelle (Öffnung) am öffentlichen Hauptkanal bzw. der öffentlichen Abwasseranlage einmünden. Diese gehören zur privaten Grundstücksanschlussleitung. Die private Grundstücksanschlussleitung ist insgesamt kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.*

- f) § 2 Ziffer 6 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

*Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben).*

- g) § 2 Ziffer 7 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:  
*Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage im öffentlichen Verkehrsraum bis zur privaten Grundstücksgrenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Zu diesen Grundstücksanschlussleitungen gehören auch Anschlussstutzen, Abzweige, T-Stücke, Sattelstücke oder sonstige Anschlussform-Rohrstücke, welche als Bestandteile der Grundstücksanschlussleitung in die Einbindungsstelle (Öffnung) im öffentlichen Hauptkanal bzw. der öffentlichen Abwasseranlage einmünden.*
- h) § 2 Ziffer 7 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:  
*Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Privatgrundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Einsteigeschächte und Inspektionsöffnungen.*
- i) § 2 Ziffer 7 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:  
*Erneuerung ist die erneute Herstellung eines Hausanschlusses nach Ablauf seiner tatsächlichen Nutzungsdauer. Die tatsächliche Nutzungsdauer gilt als abgelaufen, wenn die tatsächliche Nutzbarkeit nicht mehr gegeben ist. Die tatsächliche Nutzbarkeit gilt nicht mehr als gegeben, wenn der Hausanschluss aufgrund seines technischen Zustands die ordnungsgemäße und ungehinderte Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage nicht mehr gewährleistet, insbesondere durch abgesackte Leitungsbereiche, Kontergefälle oder Reduzierung der lichten Nennweite. Ebenfalls gilt die tatsächliche Nutzbarkeit nicht mehr als gegeben, wenn zur Behebung aller erkennbaren Schäden die Leitung des Hausanschlusses überwiegend aufgenommen und neu verlegt werden muss.*
- j) § 2 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:  
*Haustechnische Abwasseranlagen:*  
*Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.*
- k) § 2 Ziffer 12 erhält folgende Fassung:  
*Indirekteinleiter:*  
*Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser nach Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.*

### **3. § 5 (Anschlussrecht für Niederschlagswasser) wird wie folgt geändert:**

- a) § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
*Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.*

**4. § 7 (Begrenzung des Benutzungsrechts) wird wie folgt geändert:**

- a) § 7 Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:  
*die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder*
- b) § 7 Absatz 8 wird gestrichen

**5. § 8 (Abscheideanlagen) wird wie folgt geändert:**

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:  
*§ 8 (Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen)*
- b) § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
*Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.*
- c) Nach § 8 Absatz 2 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:  
*Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.*
- d) § 8 Absatz 3 wird zu § 8 Absatz 4 und erhält folgende Fassung:  
*Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.*
- e) § 8 Absatz 4 wird zu § 8 Absatz 5

**6. § 9 (Anschluss- und Benutzungszwang) wird wie folgt geändert:**

- a) § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
*Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Ziffer 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. Ebenso besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde.*

- b) § 9 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

*Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.*

**7. § 11 (Nutzung des Niederschlagswassers) wird wie folgt geändert:**

- a) § 11 erhält folgende Fassung:

*Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.*

**8. § 12 (Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze) wird wie folgt geändert:**

- a) § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

*Die Druckstation sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.*

**9. § 13 (Ausführung von Anschlussleitungen) wird wie folgt geändert:**

- a) § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

*Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Hausanschlussleitungen an eine Grundstücksanschlussleitung angeschlossen werden. Es ist ein rechnerischer Nachweis zu führen, dass die Grundstücksanschlussleitung ausreichend dimensioniert ist. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen. Die Grundstücksanschlussleitung muss bis zur Inspektionsöffnung abzweigungsfrei verlegt werden und eine lichte Nennweite von mindestens 150 mm im Durchmesser aufweisen.*

- b) § 13 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

*Hierzu hat er für die Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Oberkante der Straßenmitte) funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den*

*allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen.*

- c) § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

*Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden, wenn ersatzweise durch geeignete Inspektionsöffnungen innerhalb des Gebäudes der ordnungsgemäße Betrieb der Anschlussleitungen sichergestellt wird. Die Inspektionsöffnungen müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig.*

#### **10. § 15 (Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen) wird wie folgt geändert:**

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

*§ 15 (Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen)*

- b) § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

*Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.*

- c) § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

*Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.*

- d) In § 15 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

*Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.*

- e) In § 15 wird nach Absatz 3 der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

*Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat*

*der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert.*

- f) In § 15 wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:  
*Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.*
  
- g) In § 15 wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:  
*Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen.*
  
- h) In § 15 wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:  
*Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.*
  
- i) In § 15 wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:  
*Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.*

#### **11. § 16 (Indirekteinleiter-Kataster) wird wie folgt geändert:**

- a) § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
*Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der*

*zuständigen Wasserbehörde.*

**12. § 21 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:**

- a) § 21 Absatz 1 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:  
§ 11  
*auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser verwendet, ohne dies bei der Stadt angezeigt zu haben.*
- b) § 21 Absatz 1 Ziffer 12 wird wie folgt geändert:  
*Der Inhalt der Ziffer 12 wird ersetzt durch den Inhalt der Ziffer 13*
- c) § 21 Absatz 1 Ziffer 14 wird wie folgt geändert:  
*Die Ziffer 14 wird zu Ziffer 13*

**13. § 22 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:**

- a) *Der bisherige § 22 wird zu § 23*

**14. Der neue § 22 erhält folgende Fassung:**

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:  
§ 22 (*Anordnungen im Einzelfall*)
- b) § 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
*Die Stadt kann im Einzelfall die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Anordnungen treffen.*
- c) § 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
*Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.*

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



1. eine vorgeschriebene Satzungsgenehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 01.07.2015

Der Bürgermeister  
Franz-Josef Morrman